



Gemeinde Dättlikon

**Pfungen**  
Leben an der Töss

## Vereinbarung

über die

### **Beförderung des Waldes (Forstaufsicht und Waldbewirtschaftung)**

zwischen

**der Gemeinde Dättlikon**

(Auftraggeber)

und

**der Gemeinde Pfungen**

(Auftragnehmer)

---

### 1. Perimeter

Die zu befördernde Waldfläche beträgt 122,52 Hektaren und ist gemäss nachstehender Tabelle verteilt:

Waldeigentümer/in	öffentlicher Wald [ha]	Privatwald [ha]	Total [ha]	% Anteil
Gemeinde Dättlikon	35,98	---	35,98	29,37
Gemeinde Buch am Irchel	0,59	---	0,59	0,48
Stadt Winterthur	0,87	---	0,87	0,71
Privatwaldbesitzer	---	85,08	85,08	69,44
<b>Waldfläche</b>	<b>37,44</b>	<b>85,08</b>	<b>122,52</b>	<b>100</b>

### 2. Forstaufsicht

Der Auftragnehmer übernimmt mit dem zuständigen Förster die Forstaufsicht in der Gemeinde Dättlikon. Er hat die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen zu erfüllen. Darunter fallen insbesondere:

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung (WaG, WaV, KaWaG, KaWaV)
- Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 01. April 1999 des Amtes für Landschaft und Natur
- sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen.
- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich vom 07. September 2010
- Die Bestimmungen des gültigen Betriebsplans

### **3. Waldbewirtschaftung und Holzverkauf**

Der Auftraggeber überträgt dem zuständigen Förster die Waldbewirtschaftung in seinem eigenen Wald. Die Holzschlagplanung erfolgt jährlich mit dem Kreisforstmeister und dem Ressortvorstand.

Für den Waldbau und die Holzernte gelten die Grundsätze des gültigen Betriebsplanes und des Waldentwicklungsplans des Kantons Zürich vom 7. September 2010. Weiter sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

Holzverkauf:

Regionale Abnehmer sollen berücksichtigt und direkt bedient werden. Die Fakturierung erfolgt durch den Auftragnehmer.

### **4. Leistungsumfang**

Alle Leistungen werden nach unternehmerischen Kriterien erbracht. Zur effizienten Aufgabenerfüllung kann der Förster Aufträge an selbständige Forstunternehmer vergeben. Nach Möglichkeit sind einheimische Unternehmer zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit v.a. für die Lehrlingsausbildung Holzschläge und Pflegeflächen zur Verfügung zu stellen.

Das jährliche Budget ist einzuhalten. Mehraufwendungen sind mit dem zuständigen Ressortvorstand abzusprechen.

### **5. Administration (EDV, Rechnungswesen etc.)**

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den administrativen Aufwand für Fakturierung, Betriebsabrechnung und weiterer Administration. Für die EDV wird die Hard- und Software vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

### **6. Verrechnung**

Der Auftragnehmer rechnet die Leistungen des Försters auf Grund des für ihn gültigen Stundenrapportes. Die Verrechnungsansätze richten sich an der Empfehlung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur.

Spesenentschädigungen:

Inbegriffen sind sämtliche Spesen und Sozialleistungen.

### **7. Infrastruktur**

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Auftragnehmer gestellt und nach Aufwand verrechnet.

Vorhandene Infrastrukturen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

Ausbildung:

Der Forstbetrieb Pfungen bildet weiterhin Lernende aus.

### **8. Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner auf den 01. September 2014 in Kraft und dauert bis zum 31. August 2017. Der Vertrag ersetzt alle vorgehenden Vereinbarungen.

Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner, den Förster und den zuständigen Forstkreis ausgefertigt und unterschrieben.

### **9. Kündigung / Gerichtsstand**

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf Ende Forstjahr (31. August) gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um weitere zwei Jahre.

Bei einem Försterwechsel schlägt der Auftragnehmer einen geeigneten Nachfolger vor.

Gerichtsstand ist Winterthur.

### **10. Änderungen / Salvatorische Klausel**

Die Gemeinderäte der involvierten Gemeinden werden ermächtigt, über Änderungen dieses Vertrages, welche sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen. Andere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

## **11.Festsetzung**

Durch Beschluss genehmigt.

Dättlikon, 26. November 2014

Gemeindeversammlung Dättlikon

Jürg Allenspach  
Präsident

Hans Schmid  
Schreiber

Pfungen, 27. November 2014

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann  
Präsident

Matthias Küng  
Schreiber

## Anhang zur Vereinbarung

### 12. Aufgaben des Forstbetriebes

Der Forstbetrieb Pfungen erfüllt die forstlichen Aufgaben gemäss § 28 des kantonalen Waldgesetzes. Die Zielsetzungen des Forstbetriebes sind insbesondere:

- Führung des Forstbetriebes durch den Einsatz von Personal und Maschinen
- Gewährleistung der Pflege des Waldes inkl. Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen
- Gewährleistung des Naherholungszweckes der Wälder
- Erbringung von Dienstleistungen für die Anschlussgemeinde, deren Bevölkerung und die Privatwaldeigentümer
- Übernahme von weiteren Wäldern zur Bewirtschaftung im Auftragsverhältnis
- Übernahme von weiteren Aufträgen im Forst-, Kommunal- und Privatbereich im Auftragsverhältnis

Der Forstbetrieb erfüllt im Zusammenhang mit den Zielsetzungen die folgenden Aufgaben:

- Forstpolizeiliche Aufsicht
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Forstwirtschaft in der Anschlussgemeinde
- Beratung der Waldbesitzer und Waldbenutzer
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen
- Hoheitliche Aufgaben der Privatwaldbetreuung und –beratung

### 13. Administrative Aufgaben

Der Forstbetrieb Pfungen liefert in Absprache mit der Gemeinde Dättlikon die nötigen Daten zur Führung von Budget und Rechnung, sowie die von Bund, Kanton oder Gemeinde vorgeschriebenen statistischen Daten zum Forst. Die Leistungen für die Gemeinde Dättlikon werden auftragsbezogen rapportiert. Der Forstbetrieb Pfungen wickelt die Vermarktung des Holzes und die Abrechnung von Beiträgen mit Bund und Kanton ab.

### 14. Hoheitliche Aufgaben

Der Forstbetrieb Pfungen stellt der Gemeinde Dättlikon einen diplomierten Förster zur Erbringung der Leistungen des kommunalen Forstdienstes für die Waldungen auf Gemeindegebiet sowie die Aufsicht über Holzschläge und über Arbeiten von Dritten hinsichtlich Arbeitssicherheit und Schutz von Drittpersonen zur Verfügung. Der Forstbetrieb Pfungen ist für die Sicherstellung der Stellvertretung des Försters besorgt. Der Förster untersteht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung direkt dem Gemeinderat Pfungen, berät diesen in forstlichen Belangen und stellt Antrag für forstliche Massnahmen. Ausserordentlicher Aufwand (Forstrechtsfälle, Gesetzesänderungen, Betriebsplanung usw.) wird nach Absprache zusätzlich verrechnet.

## **15. Betriebliche Aufgaben**

### **4.1 Jungwaldpflege**

Der Forstbetrieb Pfungen pflegt den Jungwald nach den Vorgaben des Betriebsplanes auf der Basis der Prinzipien der biologischen Rationalisierung.

### **4.2 Holzproduktion**

Der Forstbetrieb Pfungen erntet das Holz in Dättlikon nach den Vorgaben des Betriebsplanes unter Aufsicht des Gemeinderates und des kantonalen Forstdienstes. Die Holzschläge werden vorkalkuliert und im Rahmen der Jahresplanung und Budgetierung der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Grundsätzlich wird mindestens Kostendeckung angestrebt. Nicht kostendeckende Holzschläge, die zur Erbringung der anderen Waldleistungen wie Naturschutz, Schutz oder Erholung, werden auf Bestellung der Gemeinde ausgeführt. Das Dättliker Holz (Stammholz, Industrieholz, Energieholz) wird gleichgestellt mit dem Pfungener Holz vermarktet. Die Abrechnung der Holzschläge erfolgt netto, das heisst, der Gemeinde Dättlikon werden die Holzerlöse abzüglich des Aufwandes für Vermarktung, Zertifizierung, Selbsthilfefonds und Aufwand für die Holzernte gutgeschrieben. Brennholz wird ab Lager des Forstbetriebes Pfungen bereitgestellt und geliefert.

### **4.3 Sturm- und sonstige Schadenereignisse, Schadensprävention**

Bei Sturm oder anderen Schadenereignissen sowie bei der Schadensprävention wird der Gemeindewald Dättlikon gleichberechtigt wie der Pfungener Wald behandelt. Der Entscheid über Prioritätensetzung erfolgt aufgrund objektiver, dem Ereignis angepasster Kriterien in Absprache mit der Gemeinde.

### **4.4 Schutzwald**

Der Forstbetrieb Pfungen pflegt die Schutzwälder auf Gemeindegebiet Dättlikon gemäss Schutzwaldausscheidung des Kantons Zürich 2008. Die Schutzwaldpflege wird über Holzerlöse und Beiträge finanziert. Es wird grundsätzlich Kostenneutralität für die Gemeinde angestrebt. Vorbehalten bleibt die Änderung oder Aufhebung der kantonalen Beiträge.

### **4.5 Naturschutz und Biodiversität**

Der Forstbetrieb Pfungen pflegt die kantonalen Objekte für Lichter Wald, Eiben-, Eichenförderung, Waldrandpflege auf Gemeindegebiet. Die Pflege wird über kantonale Beiträge und Holzerlöse finanziert und ist für die Gemeinde Dättlikon kostenneutral. Vorbehalten bleibt die Änderung oder Aufhebung der kantonalen Beiträge. Die Pflege kommunaler Objekte und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität werden durch die Gemeinde Dättlikon finanziert.

### **4.6 Unterhalt von Waldstrassen und Fusswegen**

Der Forstbetrieb Pfungen plant und realisiert den laufenden und periodischen Unterhalt des Waldstrassen- und Fusswegnetzes im Wald. Es erfolgt kein Winterdienst. Das Räumen der Waldwege und Strassen nach Sturm- und Schneedruckereignissen und die Behebung von Unweterschäden erfolgen betreffend der Priorität gleichgestellt zu den Wegen der Gemeinde Pfungen.

### **4.7 Erholungsanlagen**

Der Forstbetrieb Pfungen baut und unterhält Erholungsanlagen wie Rastplätze und Feuerstellen auf Gemeindegebiet Pfungen.

#### **4.8 Waldführungen, Vorträge**

Der Forstbetrieb bietet Waldführungen und Vorträge an. Die Anlässe werden nach Aufwand verrechnet.

### **16. Abrechnung**

#### **5.1 Grundsatz**

Grundlage für die Budgetierung und Abrechnung von Leistungen des Forstbetriebes bildet der Verrechnungsansatz 2015, welcher integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Der Verrechnungsansatz wird aufgrund der Teuerung, sowie unter Berücksichtigung geänderter übergeordneter Richtlinien und Gesetze jährlich angepasst. Die Abrechnung der Leistungen des Forstbetriebs Pfungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand mit Kostendach zu Verrechnungsansätzen und zu den jeweils gültigen kantonalen Beitragsrichtlinien.

Aufträge mit Ertrag werden netto mit Belegen abgerechnet. Das heisst, vom Aufwand zu Verrechnungsansätzen werden die Erlöse, beispielsweise aus dem Verkauf von Holz oder aus kantonalen Beiträgen, abgezogen und der Gemeinde der Saldo verrechnet oder gutgeschrieben. Die Arbeiten werden einzeln oder in Gruppen zusammengefasst als Aufträge geplant, kalkuliert, rapportiert und abgerechnet.

Der Forstbetrieb Pfungen erstellt in Absprache mit dem Gemeinderat Dättlikon eine Jahresplanung mit den auszuführenden Arbeiten als Grundlage für das Budget Forst und für die Freigabe der Aufträge. Die Gemeinde Dättlikon genehmigt die Planung und gibt die Arbeiten mittels einer diesbezüglichen Leistungsvereinbarung in Auftrag.

#### **5.2 Verrechnungssätze**

Gemäss unserer Offerte vom 24. Juni 2014 werden die Verrechnungslöhne gemäss Mitteilung vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, angewendet. Diese präsentieren sich derzeit (Basis September 2012) wie folgt.

- Förster, Betriebsleiter (inkl. Autokilometer)	Fr. 95.00/h
- Forstwart (ohne Autokilometer)	Fr. 72.00/h
- Forstwartlernende	Fr. 35.00/h

Diese Ansätze werden jährlich vom Kanton überprüft und – nach Bedarf – angepasst.

Die Auftragserfassung und –abrechnung erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:

<b>Leistungsgruppe</b>	<b>Auftragsart</b>	<b>Abrechnung</b>
Administration	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Hoheit	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Jungwaldpflege	Jahresauftrag für alle Pflegeflächen zusammen	Nach Abschluss der Pflegearbeiten.
Holzernte	Auftrag pro Holzschlag	Nach Auftragsabschluss und Zahlungseingang für das Holz
Schadenbehebung und Prävention	Auftrag pro Ereignis	Nach Auftragsabschluss und Zahlungseingang für das Holz
Schutzwald	Auftrag pro Schutzwaldobjekt und Eingriff	Nach Auftragsabschluss und Zahlungseingang für Beiträge und Holz
Biodiversität kantonale Objekte	Auftrag pro Objekt	Nach Auftragsabschluss und Zahlungseingang für Beiträge und Holz
Biodiversität kommunal, Neophytenbekämpfung	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Wegunterhalt periodisch (z.B. Neubekiesungen, Durchlässe bauen)	Auftrag pro Objekt	Nach Auftragsabschluss
Wegunterhalt laufend	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Erholungsanlagen	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Waldführungen, Vorträge	Jahresauftrag mit Kostendach	Vierteljährlich
Diverses	Auftrag nach Bedarf	Nach Auftragsabschluss